

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
Fax 031 312 40 45
info@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

Bern, den 30. April 2007

EJPD

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

Stellungnahme der DJS zum:

Bericht zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern" - Vernehmlassungsfrist 30. April 2007

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu oben aufgeführtem Bericht Stellung wie folgt:

Die DJS können weder den Initiativtext noch den Gegenvorschlag des EJPD zur Änderung des Verjährungsrechtes gutheissen. Beide entsprechen nicht den ernstgemeinten Interessen der Opfer und verletzen rechtsstaatliche Grundsätze. Insbesondere stören wir uns daran, dass ausgeblendet wird, dass strafrechtliche Verjährungsfristen einen zentralen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten. Die mit der Initiative verlangte Unverjährbarkeit ist aus rechtlicher Sicht höchst problematisch und suggeriert zudem – ähnlich wie bei der sog. Verwahrungsinitiative – dass damit ein für allemal alle Probleme gelöst werden könnten. Um eine ähnliche Pattsituation zu vermeiden, wie sie mit der Annahme der Verwahrungsinitiative entstanden ist, ist das Vorgehen des Bundesrates, der Stimmbevölkerung einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten sicher überlegenswert. **Der vorliegende Gegenvorschlag geht aber aus Sicht der DJS ebenfalls zu weit, bzw. es ist für die DJS nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat in einigen Punkten weiter geht als es die Initiative verlangt.** Die zentralen Probleme der zur Diskussion stehenden Vorlagen sind unserer Ansicht nach die Folgenden:

1. Das Interesse an einer Verlängerung der Verjährungsfrist bezüglich Delikte gegen die sexuelle Integrität von Kindern wird mit den speziellen Schwierigkeiten begründet, die Op-

fer solcher Übergriffe lange Zeit davon abhalten zu können, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Diese Überlegung war Grund für die letzte Revision des Verjährungsrechtes, welche die Regel einfuhrte, dass keine solche Straftat vor dem vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers verjähren soll (BBI 2000, 2957).

Gemäss Gegenvorschlag des Bundesamtes für Justiz soll diese Regel nun so geändert werden, dass die Verjährungsfristen erst mit dem Ablauf des 18. Altersjahres des Opfers zu laufen beginnen. Die Verfolgung der meisten Delikte würde demnach mit dem Erreichen des 33. Altersjahres verjähren.

Dem Bericht des Bundesamtes für Justiz ist nicht zu entnehmen, weshalb die Verjährung in solchen Fällen um weitere 8 Jahre hinausgeschoben werden soll. Dass sich die Einschätzung des geltenden Rechtes, von einem Opfer könne erwartet werden, dass es bis zum Ablauf des 25. Altersjahres entscheidet, ob es strafrechtliche Schritte einleiten will, als falsch erwiesen habe, wird weder durch konkrete Fallbeispiele noch durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt.

Dem Bericht des EJPD ist insofern zuzustimmen, dass von der Verlängerung der Verjährungsfristen weder eine spezial- noch eine generalpräventive Wirkung zu erwarten ist. Dass ein potentieller Sexualstraftäter sich durch eine längere Verjährungsfrist von einem Übergriff abhalten liesse, erscheint als geradezu lebensfremd.

An sachlichen Gründen für eine erneute Verschärfung der Verjährungsregelungen nach nicht einmal 5 Jahren fehlt es also offensichtlich.

2. Unseres Erachtens liegt eine solche Verschärfung zudem nicht im richtig verstandenen Interesse der Opfer: Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob ein Strafverfahren so lange Zeit nach der Tat überhaupt geeignet ist, dem Opfer bei der Bewältigung seiner Erlebnisse zu helfen. Dies zog die Lehre bereits bei der letzten Verschärfung ernsthaft in Zweifel (siehe dazu die in Fussnote Nr. 28 des Berichtes zitierten Fundstellen). Dem entsprechen auch die in der Praxis zu machenden Erfahrungen: Die durch das Strafverfahren unumgängliche Konfrontation mit dem Erlebten wird von den Geschädigten häufig als erneut traumatisierend geschil- dert. Ob nach mehreren Jahrzehnten die Aufarbeitung des Geschehenen in einem Strafprozess das Richtige ist, muss deshalb bezweifelt werden.

Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass durch das möglicherweise jahrzehntelange Abwarten mit der prozessualen Aufarbeitung naturgemäss auch die Beweisprobleme steigen. Die Befürchtung liegt nahe, dass der Aufarbeitungsprozess der Betroffenen durch zu erwartende „in dubio“-Freisprüche erheblich beeinträchtigt würde.

Da ein langer Zeitablauf seit der Tat in der Regel strafmindernd zu berücksichtigen ist, könnten zudem bei Verurteilungen die Strafen den Erwartungen der Opfer häufig nicht mehr gerecht werden. Dies würde dem Aufarbeitungsprozess wohl ebenfalls schaden. Auch deshalb liegt es im ernsthaften Interesse der Opfer, sich möglichst bald um eine strafrechtliche Aufarbeitung des Deliktes zu kümmern. Dieses Interesse wird gemäss einem massgeblichen Teil der Lehre bereits durch die aktuell gültigen Verjährungsfristen gefährdet (siehe die oben erwähnten Fundstellen). **Durch eine erneute Verlängerung der Verjährungsfristen würde die Gefahr weiter verschärft, dass die Erwartungen der Opfer in den Strafprozess regelmässig enttäuscht würden.**

Zu diesem Schluss kommt auch der Bericht des Bundesamtes für Justiz auf S. 13. Seltsamerweise spielen diese naheliegenden Überlegungen in der weiteren Begründung aber keine Rolle mehr, **weshalb die Ausführungen des Bundesamtes in sich widersprüchlich sind.**

3. Der Vorschlag des Bundesamtes erscheint auch deshalb als widersprüchlich, weil er in einigen Punkten weiter geht als die Initiative:

So umfasst der Katalog der Delikte, betreffend welche die Verjährungsfristen verlängert werden sollen, zahlreiche Straftaten, die von der Initiative nicht erfasst sind:

Weshalb die Verjährungsfristen der Tötungsdelikte, der schweren Körperverletzung, des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution verlängert werden sollen, obwohl das von den Initianten gar nicht verlangt wird, ist nicht nachvollziehbar. Bei diesen Delikten fehlt es an einer vergleichbaren Notwendigkeit, den Opfern ausreichend Zeit zu lassen, um die Straftaten anzuzeigen. Insbesondere bei Tötungsdelikten und schweren Körperverletzungen fehlt es regelmässig an einer auf Scham basierenden Hemmschwelle, Hilfe zu suchen. Entsprechend erscheint schon der Einbezug dieser Delikte in den aktuellen Absatz 2 von Art. 97 StGB als problematisch. Für eine weitere Verlängerung besteht unserer Ansicht nach auch deshalb keine Rechtfertigung.

Ebenso wenig gerechtfertigt erscheint die Erweiterung des Täterkreises, welche das Bundesamt für Justiz gegenüber dem Initiativtext vornahm:

Selbstverständlich taugt der Begriff „Pubertät“ nicht zur Definition eines Tatzeitpunktes. Der Bericht des Bundesamtes kommt offenbar auch zum richtigen Schluss, dass mit „vor der Pubertät“ ein Zeitpunkt vor dem 16. Altersjahr gemeint ist. Dann ist aber nicht einzusehen, wieso das Bundesamt in seinem Gegenvorschlag die Verlängerung der Verjährungsfristen auf Taten gegen weitere Opfer ausweitet, nämlich auf Straftaten gegen alle noch nicht 16-jährigen, die bereits in der Pubertät stehen oder diese bereits abgeschlossen haben. **Der Gegenvorschlag geht also auch in diesem Punkt ohne Not wesentlich weiter als der Initiativtext. Dies ist weder begründet noch nachvollziehbar.**

4. Strafrechtliche Verjährungsfristen dienen wichtigen rechtsstaatlichen Anliegen. Sie sollen vor Justizirrtümern auf Grund unsicherer Beweislagen schützen und berücksichtigen den Rückgang des Strafbedürfnisses und mögliche Identitätswandel des Täters. Diese rechtsstaatlichen Anliegen haben auch bei Straftaten gegen Kinder Geltung. Durch die bestehende Gesetzesregelung wird unserer Ansicht nach den speziellen Schwierigkeiten bei der Anhebung von Strafverfahren bei Kindern als Opfern genügend Rechnung getragen. **Die vorgeschlagene Neuregelung würde hingegen die Rechtssicherheit in erheblicher Weise gefährden, ohne dass dies durch die Interessen der Opfer gedeckt wäre.**

Aus den oben genannten Gründen können die DJS weder den Initiativtext noch den indirekten Gegenvorschlag des EJPD unterstützen. Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in die Diskussion über das weitere Vorgehen, bzw. in die definitive Ausgestaltung eines indirekten Gegenvorschlags mit einbezogen werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS